

EVANGELISCHE KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ

Leitfaden

**für Kirchliche Verwaltungsämter
zur Führung von Baukassen**

Herausgegeben vom Projekt Neues Rechnungswesen
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Oktober 2012, 1. Auflage

Vorwort

Dieser Ihnen hier vorliegende Leitfaden wurde in einer Arbeitsgruppe des Projektes „Neues Rechnungswesen“ für die Kirchlichen Verwaltungsämter (KVÄ) erstellt. Er steht auf der Internetseite: www.kirchenfinanzen.ekbo.de zum Download bereit. Bislang waren unterschiedliche Handhabungen und offensichtliche Unsicherheiten beim Führen von Baukassen zu beobachten. Unser Ziel ist es, die KVÄ mit diesem Leitfaden zu unterstützen und eine einheitliche Systematik vorzugeben, die den gesetzlichen Grundlagen, wie dem HKVG und der kirchlichen Bauordnung, entspricht. Der Leitfaden soll auch zu einer Vereinheitlichung bei der Einführung des neuen Rechnungswesens, sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Kirchengemeinden (KG) und KVA beitragen. **Wichtig: Dieser Leitfaden ist auf die neue Haushaltssystematik in der Sollbuchführung abgestimmt.**

Einleitung

Im § 24 (3) des **HKVG**¹ wird festgelegt: „Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine - ggf. mehrjährige - Baukasse geführt werden. Wird eine Baukasse geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Baukasse zu veranschlagen“.

Die **Kirchliche Bauordnung**² führt dazu in § 21 aus: „Für Maßnahmen nach § 2 und § 3, deren Baukosten 100.000 € übersteigen oder die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, ist bei der kassenführenden Stelle aufgrund des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Baukasse (...) einzurichten und danach zu wirtschaften.“

Baukassen im Sinne des HKVG und der Kirchlichen Bauordnung sind demnach anzulegen für:

- bauliche Maßnahmen (Instandsetzungen, Modernisierungen, Neu-, An- und Umbauten, Gebäudesicherungen),
- Maßnahmen über mehrere Jahre,
- Maßnahmen mit einem Kostenvolumen ab 100.000 € (bei niedrigerem Kostenvolumen empfehlenswert),
- Förderungen durch Dritte (staatlich, privat, ...).

¹ Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Ev.Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010

² Kirchliche Bauordnung vom 26. März 1999 (KABL. S. 88); geändert durch Rechtsverordnung vom 31. August 2001 (KABI.S.145)

1. Voraussetzungen zur Anlage einer Baukasse

Zur Führung und zum Anlegen von Baukassen müssen dem KVA bestimmte Informationen und Unterlagen vorliegen. Der Bauherr ist verpflichtet, dem KVA diese Informationen zu liefern und eventuelle Abstimmungen vorzunehmen.

Die folgenden Abfragen sind vom zuständigen KVA - Mitarbeiter positiv zu beantworten:

1.1 Ist die Baumaßnahme dem KVA bekannt?

Als kassenführende Stelle für den Kirchenkreis (KK) und seine Gemeinden sowie deren Einrichtungen ist das KVA bei der Durchführung von Baumaßnahmen so früh wie möglich einzubeziehen.

Folgende Beschlüsse müssen dem KVA vorliegen:

- der Baubeschluss des GKR und
- die schriftliche Zustimmung des KK.

1.2 Wurde die Maßnahme mit dem Kirchlichen Bauamt (KBA) abgestimmt? Liegt eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vor?

Eingriffe an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, bedürfen immer der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Kunstwerke und für Maßnahmen unter einer Bausumme von 100.000 €, siehe § 18 KiBauO.

1.3 Liegt ein genehmigter Architektenvertrag mit den Leistungsstufen 1 - 3, bzw. 1 - 4 vor?

Der Architektenvertrag muss vom Kirchlichen Bauamt (KBA) genehmigt werden, wenn 1.2 zutrifft. Formulare und Anlagen stehen unter www.kirchenbau.ekbo.de zum Download bereit.

1.4 Liegt ein Entwurf eines Finanzierungsplanes vor?

Ein Vordruck hierfür steht unter www.kirchenbau.ekbo.de zum Download bereit.

1.5 Sind die erforderlichen Eigenmittel vorhanden?

Die Baukassenführung umfasst nicht nur die Erledigung der Buchführung, sondern auch die finanzielle Überwachung und Abwicklung des Bauvorhabens, einschließlich der Liquiditätsprüfung. Wenn Anträge zur Freigabe aus dem Vermögen und zur Darlehnsaufnahme zu stellen sind, siehe § 88 HKVG.

Checkliste Voraussetzungen		
Liegen oder liegt vor?	Ja	Nein
1. Baubeschluss des GKR		
2. Zustimmung des KK		
3. kirchenaufsichtliche Genehmigung		
4. Architektenvertrag		
5. Entwurf Finanzierungsplan		
6. ausreichende Eigenmittel		

2 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan bildet die geplanten Ausgaben sowie die dafür erforderlichen Einnahmen für den betrachteten Bauabschnitt oder für die gesamte bauliche Maßnahme ab.

2.1 Sind Fördermittelanträge gestellt? In welcher Höhe liegen bereits Bewilligungen vor?

Die kassenmäßige Abwicklung der Baumaßnahme mittels der Baukasse erfolgt immer über das KVA. Dazu ist es erforderlich, dass dem KVA alle Unterlagen (z.B. Bewilligungsbescheide, kirchenaufsichtliche Genehmigungen, denkmalrechtliche Erlaubnis/Baugenehmigung) vorgelegt werden.

2.2 Liegt eine Antragsstellung für Beihilfemittel beim KK und bei der LK vor?

Wird der KK um eine Finanzierungsbeihilfe gebeten, ist ein Antrag unter Beifügung des GKR - Beschlusses mit Finanzierungsplan von den Bauherren zu stellen. Anträge auf Baubeihilfe an die Landeskirche sind mit dem entsprechenden Vordruck (steht unter www.kirchenbau.ekbo.de zum Download bereit) über den Kirchenkreis zu stellen. Das Votum bzw. der Beschluss des KK muss vorliegen, bevor der Antrag an die LK gesandt wird. Als Anlage des Antrags an die LK muss das KVA eine aktuelle Finanz- und Vermögensübersicht erstellen. Nach der Bewilligung der Anträge ist eine Überprüfung der Richtigkeit und Höhe und ggf. die Anpassung des Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

2.3 Liegt eine Gliederung nach Kostengruppen DIN 276 vor?

Der Architekt muss auch auf sämtlichen Rechnungen, die er zur Überprüfung erhält, die entsprechende Kostengruppe angeben.

2.4 Ist der Finanzierungsplan plausibel und ausgeglichen?

Nach Eingang von Beihilfezusagen und Zuwendungsbescheiden ist die Plausibilität des Finanzierungsplanes zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten muss der Bauherr aufgefordert werden, eine Anpassung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind vorzulegen.

2.5 Liegt ein genehmigter Architektenvertrag mit den Leistungsphasen 4 – 8 und 9 vor?

Der Architektenvertrag muss vom KBA genehmigt bzw. erweitert werden (siehe 1.3). Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die Baumaßnahme vorliegen.

Checkliste Finanzierungsplan		
Liegen oder liegt vor?	Ja	Nein
1. Fördermittelanträge		
2. Bewilligung von Fördermittelanträgen		
3. Baubeihilfeanträge LK + KK		
4. Bewilligung der Baubeihilfeanträge		
5. Gliederung der Ausgaben nach Kostengruppen		
6. eventuell Anpassung des Finanzierungsplanes		
7. Architektenvertrag bis Leistungsphase 8 bzw.9		

3 Eröffnung der Baukasse auf der Basis des Finanzierungsplans und entsprechend der Kostengruppen

Die abgebildete Systematik der Gliederungen und Gruppierungen basiert auf der Haushaltssystematik der Sollbuchführung.

3.1 Einrichtung der Baukasse

Das Sachbuch 02 muss, falls es nicht bereits durch eine vorherige Baumaßnahme vorhanden ist, als Investitionssachbuch eingerichtet werden. Die Gliederung richtet sich nach der Nutzung der Immobilie (0110 Kirche, 0312 Gemeindehaus, 2210 Kindertagesstätte usw. entsprechend der Haushaltssystematik). Wir empfehlen, für jeden Bauabschnitt einer Baumaßnahme ein Objekt (Beispiel: Bauabschnitt 1 = 0110.01.; Bauabschnitt 2 = 0110.02. usw.) zu vergeben.

3.2 Einrichtung der Haushaltsstellen (Gruppierungen)

Eine weitere Untergliederung der Ausgabehaushaltsstellen (Kostengruppen) ist laut Haushaltssystematik (entsprechend DIN 276) durch Anlegen von Unterkonten möglich.

<i>Einnahmen</i>		<i>Ausgaben</i>	
3170	Zuführung vom Haushalt in die Baukasse	9510	Baugrundstücke (Kostengruppe 100)
3500	Kollekten, Spenden für Investitionen	9520	Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200)
3600	Zuweisungen und Umlagen für Investition aus dem kirchlichen Bereich	9530	Bauwerk – Baukonstruktionen (Kostengruppe 300)
3700	Zuschüsse von Dritten für Investitionen	9540	Bauwerk – Technische Anlagen (Kostengruppe 400)
3800	Schuldenaufnahme	9550	Außenanlagen (Kostengruppe 500)
		9560	Ausstattung und Kunstwerke (Kostengruppe 600)
		9570	Baunebenkosten (Kostengruppe 700)
		9590	Zuführung zum Haushalt

Alle Einnahmepositionen **müssen** durch den Haushalt gebucht werden, da die Baukasse nur eine Nebenkasse darstellt. Die Umbuchungen aus dem Haushalt müssen über die Gruppierung 9580 (Zuführung zur Nebenrechnung für Bauinvestitionen) vorgenommen werden. Die Einnahmen in der Baukasse dürfen zusammengefasst werden.

3.3 Eingabe der Ansätze aus dem Finanzierungsplan und der Kostengruppen

Die Erfassung des Finanzierungsplanes findet in KFM durch den zuständigen KVA-Mitarbeiter statt. Veränderungen im Finanzierungsplan werden durch entsprechende Fortschreibungen in KFM erfasst. Dies erfolgt auch im KVA.

Die ECKD bietet zum Thema Baukassenführung und dabei speziell zum Finanzierungsplan Schulungen an.

4 Führung der Baukasse

Originalrechnungen für die jeweiligen Gewerke müssen vom Architekten geprüft und mit der Kostengruppe versehen, vom Bauherrn angewiesen und dann vom KVA verbucht und gezahlt werden. Honorarrechnungen von Ingenieuren oder Architekten müssen vor der Zahlung vom KBA geprüft und im Anschluss vom Bauherrn angewiesen werden.

Es ist ständig ein Abgleich zwischen der Baukasse und einem eventuell gesondert zu führenden Bankkonto vorzunehmen.

4.1 Bausonderkonto

Ein Bausonderkonto ist nur nach Aufforderung von Fördermittelgebern für die geförderte Baumaßnahme anzulegen.

Alternativ kann mit Einverständnis des Fördermittelgebers ein allgemeines Bausonderkonto des KVA's verwendet werden. Hierzu befindet sich ein Vordruck im Anhang (Anlage 2) und zum Download unter www.kirchenbau.ekbo.de.

4.2 Sicherheitseinbehalte

Ist in Bauverträgen ein Sicherheitseinbehalt (SE) vereinbart worden, dann muss der Architekt bei der Schlussrechnung diesen Betrag ausweisen. Das KVA ist verpflichtet, diesen SE auf ein Verwahrkonto (SB 51 6800.xx) umzubuchen und nach Ablauf der Verwahrfrist und Freigabe des Architekten ist der SE-Betrag auszuzahlen. Wird eine Bürgschaftsurkunde vorgelegt, darf der SE an den Auftragnehmer zeitnah ausgezahlt werden. Die Original-Bürgschaftsurkunden sind vom KVA sicher zu verwahren und nach Ablauf der Frist zurückzugeben. Beim Jahresabschluss werden die SE einzeln übertragen. Empfohlen wird, für jeden SE ein Unterkonto anzulegen (siehe Anlage 3).

4.3 Abforderung von Fördermitteln und Verwendungsnachweis

Die innerkirchlichen Mittelabforderungen und die Führung der Nachweise erfolgen durch das KVA. Die weiteren Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise sind je nach vertraglicher Regelung durch den Architekten, Projektsteuerer oder Bauherrn unter Mitwirkung des KVA's vorzunehmen.

4.4 Buchungen in KFM

Alle Einnahmen und Ausgaben der Baukasse sind zeitnah in KFM zu erfassen. Sollstellungen sind möglich. Wir verweisen auf die Informationen zur Sollbuchführung und die Referenzkarten, die die Buchungsschlüssel in der Sollbuchführung aufzeigen.

5 Abwicklung der Baukasse

Nach Beendigung der Maßnahme ist die Baukasse auf Null zu stellen und zu schließen. Der Abschluss der Baukasse ist notwendig, damit das Konto beim Jahresabschluss nicht automatisch immer weiter mitläuft und damit immer wieder ausgedruckt wird.

Der Abschluss erfolgt in der Maske Stammdaten im entsprechenden Objekt der Baukasse, in der das Häkchen „abgeschlossen“ oder „wird beim Jahresabschluss abgeschlossen“ gesetzt wird.

Zum besseren Verständnis haben wir mit der Anlage 4 eine Musterbaukasse als Beispiel beigefügt.

Anlagen:

1. Haushaltssystematik – Ausschnitte für Investitionskonten
2. Informationsschreiben zum Bausonderkonto
3. Beispiel der Darstellungen möglicher Sicherheitseinbehalte im SB 51
4. Beispiel einer Musterbaukasse / Investitionskonto

Gruppierungen Einnahmen

3100 Entnahmen

Zu Zuführungen und Entnahmen siehe auch folgende Gruppierungen:

Rücklagen 3110 und 9110,

Stiftungen 3120 und 9120,

Rückstellungen 3130 und 9130,

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 3140 und 9140,

Sonderhaushalte 2400, 8400, 9180 und 9190 sowie

Baunebenrechnungen 3160, 3170, 9560 und 9570.

3110 Entnahmen aus Rücklagen und Fonds

Die Zuführungen werden bei Gruppierung 9110 veranschlagt. In der Gliederung erfolgt die Zuordnung zu 9700.

3111 Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage

3112 Entnahmen aus Ausgleichsrücklage

3113 Entnahmen aus Tilgungsrücklage

3114 Entnahmen aus Bürgschaftssicherungsrücklage

3115 Entnahmen aus Substanzerhaltungsrücklage für bewegliches Vermögen

3116 Entnahmen aus Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen

3117 Entnahmen aus Kirchenvermögen (ehem. Allgemeines Kirchenvermögen)

3119 Entnahmen aus Sonstigen Rücklagen

3120 Entnahmen aus Stiftungen

3160 Zuführung aus Nebenrechnung vom Bauhaushalt

Unter dieser Gruppierung wird im Haushalt der Rückfluss aus der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) vereinnahmt. Für die Ausgabe in der Nebenrechnung siehe Gruppierung 9590.

Siehe auch § 24 Abs. 3 HKVG.

3170 Zuführung vom Haushalt in die Baukasse

Unter dieser Gruppierung wird in der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) der Zufluss aus dem Haushalt vereinnahmt. Für die Ausgabe im Haushalt siehe Gruppierung 9580.

Siehe auch § 24 Abs. 3 HKVG.

3500 Kollekten, Spenden für Investitionen

Entsprechende Einnahmen, die nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, siehe Gruppierungen 2100 und 2200. Nicht verbrauchte Mittel sind als zweckgebunden zu übertragen Zuführungen und Entnahmen von Kollekten, Opfern und Spenden an oder aus Rücklagen sind über die Gruppierungen 3100 und 9100 vorzunehmen.

3510 Kollekten für Investitionen

Siehe auch Gruppierung 2100.

3520 Spenden für Investitionen

Siehe auch Gruppierung 2210.

3530 Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse für Investitionen

Siehe auch Gruppierung 2220.

3600 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen aus dem kirchlichen Bereich

Entsprechende Einnahmen, die nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, siehe Gruppierungen 0300 und 0400.

3610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKBO

Einschließlich der selbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 3100. Zu Zuweisungen und Umlagen für Investitionen von der Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 3640.

3620 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKD

Zuweisungen und Umlagen für Investitionen von außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (einschließlich VELKD, UEK und dem Bund ref. Kirchen). Hierher gehören auch Zuweisungen und Umlagen von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.

3630 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches

Zuweisungen und Umlagen für Investitionen von außerhalb der Landeskirche und der EKD (einschließlich VELKD, UEK und dem Bund ref. Kirchen), aber innerhalb des

evangelischen kirchlichen Bereiches (z.B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, aber auch SELK usw.; zur siehe bei Gruppierung 3640).

3640 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen von der Diakonie

Zuweisungen und Umlagen für Investitionen von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind bei 3610 oder 3620 zuzuordnen.

3650 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches

3700 Zuschüsse von Dritten für Investitionen

Während Zuweisungen Zahlungen innerhalb des kirchlichen Bereichs sind, sind Zuschüsse Zahlungen vom bzw. an den sonstigen (öffentlichen und privaten) Bereich, z.B. für Baumaßnahmen, zum Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, zur Bildung von Rücklagen und zur Schuldentilgung. Zu Zuschüssen, die nicht für Investitionen bestimmt sind, siehe Gruppierung 0500.

3710 Zuschüsse für Investitionen vom Bund

Zuschüsse des Bundes, seiner Einrichtungen und Unternehmen.

3720 Zuschüsse für Investitionen von Ländern

Zuschüsse der Länder, ihrer Einrichtungen und Unternehmen.

3740 Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden

Zuschüsse von politischen Gemeinden, ihren Einrichtungen oder Unternehmen, z.B. zum Bau von Kindergärten.

3750 Zuschüsse für Investitionen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Zuschüsse, z.B. von Zweckverbänden oder Stiftungen.

3760 Zuschüsse für Investitionen des Kirchenkreises

3790 Sonstige Zuschüsse für Investitionen

3800 Schuldenaufnahmen

Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag zu veranschlagen. Disagio und Geldbeschaffungskosten sind den Zinsausgaben bei Gruppierung 8800 zuzuordnen. Zur Tilgung siehe Gruppierung 9800. Bei einem kirchlichen Darlehensgeber erfolgt die Veranschlagung bei Gruppierung 9200.

3810 Schuldenaufnahmen innerhalb der EKBO

Einschließlich der selbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 3100. Zu Schuldenaufnahmen bei der Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 3840.

3820 Schuldenaufnahmen innerhalb der EKD

Schuldenaufnahmen außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (einschließlich VELKD, UEK und dem Bund ref. Kirchen). Hierher gehören auch Schuldenaufnahmen bei anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.

3830 Schuldenaufnahmen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches

Schuldenaufnahmen außerhalb der Landeskirche und der EKD (einschließlich VELKD, UEK und dem Bund ref. Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z.B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, aber auch SELK usw.; zur Diakonie siehe Gruppierung 3840).

3840 Schuldenaufnahmen bei der Diakonie

Schuldenaufnahmen bei diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind bei 3810 oder 3820 zuzuordnen.

3850 Schuldenaufnahmen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches

Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen oder sonstigen Kreditgebern einschließlich aller kirchlichen Banken.

3860 Innere Schuldenaufnahmen

Gruppierungen Ausgaben

9500 Baumaßnahmen

Ausgaben für Baumaßnahmen, wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, größere Instandsetzungen, soweit es sich nicht um die laufende Bauunterhaltung, sondern um wertsteigernde Maßnahmen handelt. Siehe Erläuterungen zu Gruppierung 5100. Als Bauten gelten Hochbauten, Tiefbauten (Wege, Brunnen, Be- und Entwässerungsanlagen usw.). Zum Bauwerk gehört auch das Zubehör. Die Baukosten umfassen auch die Erschließungskosten, die Kosten für die Außenanlagen und für den Anschluss an Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Aufwendungen für das Grundstück sind in die Baukosten einzubeziehen, wenn das Grundstück speziell für diesen Zweck und in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme erworben wurde. Die Gruppierung 9500 wird auch in der Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) verwendet (siehe auch Gruppierung 9400). Soweit in der Gruppierung weiter unterschieden werden soll, erfolgt dies in den Untergruppen 1 bis 7 nach DIN 276. Es wird die jeweils geltende Fassung, derzeit vom Juni 1993, zugrunde gelegt. Jeweils die ersten beiden Ziffern der Kostengruppe nach DIN 276 werden als dritte und vierte Ziffer an die Gruppierungsziffer 9500 angehängt. Soweit die Kostengruppen weiter unterteilt sind, kann dies durch Unterkonten dargestellt werden. Soll in der Gruppierung nicht nach DIN 276 unterteilt werden, kann diese Unterteilung vollständig in den Unterkonten vorgenommen werden. Die Gruppierungen 9530 und 9540 für die das Bauwerk betreffenden Kostengruppen 300 und 400 werden nicht in der Gruppierung, sondern nur auf der Unterkontenebene entsprechend dem Standardleistungsbuch weiter unterteilt. Die einzelnen Baumaßnahmen werden über die Objekt Nummer unterschieden. Mögliche Darstellung z.B. für Grundstücksnebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 120):

Gruppierung 9512,

Gruppierung 9500, Unterkonto 120 oder

Gruppierung 9500, ohne Unterkonto.

9510 Grundstücke

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 100, unterteilt.

9510 Baugrundstücke und Erschließungen

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 100, unterteilt.

9511 Grundstückswert

9512 Grundstücksnebenkosten

9513 Freimachen des Baugrunds

9520 Herrichten und Erschließen

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 200, unterteilt.

9521 Herrichten und Erschließen

9522 Öffentliche Erschließung

9523 Nichtöffentliche Erschließung

9524 Ausgleichsabgaben

9530 Bauwerk - Baukonstruktionen

Entspricht DIN 276, Kostengruppe 300, und wird in der 4. Stelle nicht weiter unterteilt. Falls weiter unterschieden werden soll, geschieht dies auf der Unterkontenebene nach dem Standard-Leistungsbuch. Die folgenden Unterkonten können in diesem Fall angelegt werden:

00 Baustelleneinrichtung (falls die Einrichtung eines Unterkontos 00 technisch nicht möglich ist, können die freien Ziffern 03 oder 100 verwendet werden)

01 Gerüstarbeiten

02 Erdarbeiten

05 Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen

06 Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten

07 Untertagebauarbeiten

08 Wasserhaltungsarbeiten

09 Entwässerungskanalarbeiten

10 Dränagearbeiten

11 Abscheideranlagen, Kleinkläranlagen

12 Mauerarbeiten

13 Beton- und Stahlbetonarbeiten

14 Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten

16 Zimmer- und Holzbauarbeiten

17 Stahlbauarbeiten

- 18 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
- 20 Dachdeckungsarbeiten
- 21 Dachabdichtungsarbeiten
- 22 Klempnerarbeiten
- 23 Putz- und Stuckarbeiten
- 24 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 25 Estricharbeiten
- 27 Tischlerarbeiten
- 28 Parkettarbeiten, Holzpflasterarbeiten
- 29 Beschlagarbeiten
- 30 Rolladen, Rollabschlüsse, Sonnenschutz
- 31 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
- 32 Verglasungsarbeiten
- 33 Gebäudereinigungsarbeiten
- 34 Maler- und Lackierarbeiten
- 35 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl/Aluminium
- 36 Bodenbelagsarbeiten
- 37 Tapezierarbeiten
- 39 Trockenbauarbeiten

9540 Bauwerk - Technische Anlagen

Entspricht DIN 276, Kostengruppe 400, und wird in der 4. Stelle nicht weiter unterteilt. Falls weiter unterschieden werden soll, geschieht dies auf der Unterkontenebene nach dem Standard-Leistungsbuch. Die folgenden Unterkonten können in diesem Fall angelegt werden:

- 40 Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen
- 42 Gas- und Wasserinstallationsarbeiten Leitungen/Armaturen
- 43 Druckrohrleitungen Gas/Wasser/Abwasser
- 44 Abwasserinstallationsarbeiten/Leitungen, Abläufe
- 45 Gas-, Wasser-, Abwasserinstallationen/Einrichtungsgegenstände
- 46 Gas-, Wasser-, Abwasserinstallationen/Betriebseinrichtung
- 47 Wärme-, Kälte-, Dämmarbeiten, Betriebstechnische Anlagen
- 49 Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte
- 50 Blitzschutz- und Erdungsanlagen
- 51 Bauleistungen für Kabelanlagen
- 52 Mittelspannungsanlagen
- 53 Niederspannungsanlagen
- 55 Ersatzstromversorgungsanlagen
- 56 Batterien
- 58 Leuchten und Lampen
- 60 Elektroakustische Anlagen/Sprechanlagen/Personenrufanlagen
- 61 Fernmeldeleitungsanlagen
- 63 Meldeanlagen 65 Empfangsantennenanlagen
- 67 Zentrale Leittechnik betriebstechnischer Anlagen in Gebäuden
- 69 Aufzüge
- 70 Regelung und Steuerung für heiz-, raumluft- und sanitärtechnische Anlagen
- 74 Raumluftechnische Anlagen - Zentralgeräte und Bauelemente
- 75 Raumluftechnische Anlagen - Luftverteilersystem Bauelemente
- 76 Raumluftechnische Anlagen - Einzelgeräte
- 77 Raumluftechnische Anlagen - Schutzräume
- 78 Raumluftechnische Anlagen

9550 Außenanlagen

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 500, unterteilt.

- 9551 Geländeflächen**
- 9552 Befestigte Flächen**
- 9553 Baukonstruktionen in Außenanlagen**
- 9554 Technische Anlagen in Außenanlagen**
- 9555 Einbauten in Außenanlagen**
- 9556 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen**

9560 Ausstattung und Kunstwerke

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 600, unterteilt.

- 9561 Ausstattung**
- Hier auch Orgeln und Glocken.

9562 Kunstwerke

Hier auch Altäre und Taufbecken.

9570 Baunebenkosten

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 700, unterteilt.

9571 Bauherrenaufgaben**9572 Vorbereitung der Objektplanung****9573 Architekten- und Ingenieurleistungen****9574 Gutachten und Beratung****9575 Kunst****9576 Finanzierung****9577 Allgemeine Baunebenkosten****9579 Sonstige Baunebenkosten****9580 Zuführung zur Nebenrechnung für Bauinvestitionen**

Für die Zuführung von Mitteln zwischen dem ordentlichen Haushalt (Sachbuch 00) und der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) sind folgende Gruppierungen vorgesehen: Im Haushalt für die Einnahme 3160 und für die Ausgabe 9580; in der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen für die Einnahme 3170 und für die Ausgabe 9590. Siehe auch § 24 Abs. 3 HKVG.

9590 Zuführung zum Haushalt

Für die Zuführung von Mitteln zwischen dem ordentlichen Haushalt (Sachbuch 00) und der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) sind folgende Gruppierungen vorgesehen: Im Haushalt für die Einnahme 3160 und für die Ausgabe 9580; in der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen für die Einnahme 3170 und für die Ausgabe 9590. Siehe auch § 24 Abs. 3 HKVG.

Fördermittelgeber Bausonderkonto für die Baumaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, zur Einrichtung eines Bausonderkontos für o.g. Baumaßnahme und unter Bezugnahme auf die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften und Gesetze bei der finanzbuchhalterischen Abwicklung des Bauvorhabens, folgende Problematik zu beachten:

Entsprechend dem Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17.04.2010 hat die Einheitskasse den gesamten Zahlungsverkehr einer Körperschaft abzuwickeln. Mit dem Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (VAG) vom 16.11.96 ist diese Aufgabe den Kirchlichen Verwaltungsämtern (KVA) übertragen worden. Rechtsträger der KVA ist der jeweils zuständige Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der durch den Vorstand die Dienst- und Fachaufsicht führt.

Damit unterliegt die Einrichtung von Konten dem Kirchenkreisverband mit der Verfügungsbeziehung durch die Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Kontovollmacht des Architekten als dritte Person ist in den genannten Gesetzen / Verordnungen nicht vorgesehen. Zur Sicherung der Rechtmäßigkeit einer Ausgabe ist eine Kassenanweisung durch den Anweisungsberechtigten und die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit notwendig. Bei umfangreichen Baumaßnahmen wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den beauftragten Architekten gezeichnet.

Auf Grund dieser Handhabung, bitten wir Sie um Zustimmung für folgende Regelung:

1. Die Einrichtung des geforderten Bausonderkontos für das Bauvorhaben erfolgt unter dem Namen des Kirchenkreisverbandes und der Zeichnungsbeziehung der durch den Verband beauftragten Mitarbeiter des KVA.
2. Die rechnerische und sachliche Prüfung bzw. Zeichnung erfolgt grundsätzlich durch das betreuende Architekturbüro. Die Kassenanweisung wird durch den Anweisungsberechtigten der Kirchengemeinde **und** durch den Architekten **gemeinsam** vorgenommen. Erst dann werden Überweisungsaufträge durch das KVA vollzogen.

Dabei findet folgende Bankverbindung Verwendung:

Kontoinhaber:
Bank:
Konto-Nr.: BLZ:
Bauvorhaben:

Wir bitten Sie um Zustimmung zu dieser Verfahrensweise und bedanken uns im Voraus für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Gliederung der Verwahrkonten für die Sicherheitseinbehalte im Sachbuch 51 (Beispiel)

Kontenrahmen - Haushaltsstellenliste (kurz)

LK: 98 für Kassengemeinschaft: 0002 **Musterkasse 0002-----SOLL**

Rechtsträger: 0021 **Rechtsträger 0021----SOLL**

Sachbuchteil: 51 **Vorschüsse/Verwahrunen**

GLD.OJ.GRP.UK

T e x t

6800

Sicherheitsbeträge Bau

6800.01

Kirche

6800.01 .110103 Fa.Schneider,Re.965/2011 vom 03.01.2011

6800.01 .110305 Fa.Schulze,Re.8315999 vom 05.03.2011

6800.01 .110731 Fa.Müller,Re.RG0815/11 vom 31.07.2011

6800.01 .111212 Fa.Meier, Re.3333-12/11 vom 12.12.2011

6800.02

Gemeindehaus

6800.02 .000001 Fa.Zimmermann,Re.589/11 vom 15.09.2011

6800.02 .000002 Fa.Schreiner,Re.XYZ789 vom 01.10.2011

6800.02 .000003 Fa.Dachdeck, Re.58999/11 1 vom 15.11.2011

Der Vorteil für die Nutzung von Unterkonten liegt darin, dass jedes Unterkonto, das einen Bestand aufweist, beim Jahresabschluss einzeln in das Folgejahr übertragen wird. Zusammenfassungen pro Gliederung oder Objekt, die nach mehreren Haushaltsjahren schwer nachzuvollziehen sind, werden so vermieden. Wir empfehlen, bei vielen Sicherheitseinbehalten die Unterkonten nach den Rechnungsdaten der entsprechenden Schlussrechnungen zu ordnen: JJMMTT, siehe im Beispiel 6800.01. Der Vorteil liegt auch darin, dass auf einen Blick die Nummer des Unterkontos zu erkennen ist, wann der Sicherheitseinbehalt fällig wird. Bei einer geringen Anzahl von Sicherheitseinbehalten kann auch eine Durchnummerierung der Unterkonten wie im Beispiel 6800.02 ausreichen.

RT 0300020001 Konsistorium
29.06.12EKBO-Konsistorialkasse
Investitionskonten Sachbuchteil 02 Baukassen mit UK Maßnahme 0110.01

nach ZB-Abschluß 0066 vom 28.06.12 16:16

ZB-NR.	Datum	DV	BS	ZW	K	Rechnungssoll	Einnahmen Vermerke Verfügungen	Name Nachrichtl.Betrag	SB-NR.				
0110.01.3500	Gottesdienst Musterkirche BA I					Kollekten,Spenden für Investitionen	HV:		BW :				
Vorgänge für 2012:													
8357	15.03.12		010	19	M	5.320,00	5.320,00	Spenden - Umb.vom Haushalt	SB 00/0110.00.9580	1			
Kass.-/Hhrest a.V.		Abgang Rest a.V.		Rechnungssoll		Summe Ist-Einnahmen		Kassenrest - neu		Summe Anordnsoll			
0,00		0,00		5.320,00		5.320,00		0,00		5.320,00			
Finanz.planansatz		Ansatzänderung		Berichtigt.Ansatz		Anordnung mehr/weniger		Verfügungen		VerStärk. Deckg.		noch verfuegbar	
10.000,00		0,00		10.000,00		4.680,00 -		0,00		0,00		0,00	
0110.01.3600	Gottesdienst Musterkirche BA I					Zuweisg. f. Investitionen aus dem kirchl Bereich	HV:		BW :				
Vorgänge für 2012:													
8358	15.03.12		010	19	M	10.000,00	10.000,00	Zuschuss vom KK Umbuchung vom F	SB 00/0110.00.9580	1			
8359	15.03.12		010	19	M	20.000,00	20.000,00	Zuschuss von der LK Umbuchung vor	SB 00/0110.00.9580	2			
Kass.-/Hhrest a.V.		Abgang Rest a.V.		Rechnungssoll		Summe Ist-Einnahmen		Kassenrest - neu		Summe Anordnsoll			
0,00		0,00		30.000,00		30.000,00		0,00		30.000,00			
Finanz.planansatz		Ansatzänderung		Berichtigt.Ansatz		Anordnung mehr/weniger		Verfügungen		VerStärk. Deckg.		noch verfuegbar	
40.000,00		0,00		40.000,00		10.000,00 -		0,00		0,00		0,00	
0110.01.3700	Gottesdienst Musterkirche BA I					Zuschuss Dritter f.Invest	HV:		BW :				
Vorgänge für 2012:													
8360	15.03.12		010	19	M	15.000,00	15.000,00	Zuschuss des Landes Umbuchung vor	SB 00/0110.00.9580	1			
8361	15.03.12		010	19	M	5.000,00	5.000,00	Zuschuss Stiftung KIBA Umbuchung v	SB 00/0110.00.9580	2			
Kass.-/Hhrest a.V.		Abgang Rest a.V.		Rechnungssoll		Summe Ist-Einnahmen		Kassenrest - neu		Summe Anordnsoll			
0,00		0,00		20.000,00		20.000,00		0,00		20.000,00			
Finanz.planansatz		Ansatzänderung		Berichtigt.Ansatz		Anordnung mehr/weniger		Verfügungen		VerStärk. Deckg.		noch verfuegbar	
40.000,00		0,00		40.000,00		20.000,00 -		0,00		0,00		0,00	

RT 0300020001 Konsistorium
29.06.12EKBO-Konsistorialkasse
Investitionskonten Sachbuchteil 02 Baukassen mit UK Maßnahme 0110.01

nach ZB-Abschluß 0066 vom 28.06.12 16:16

ZB-NR.	Datum	DV	BS	ZW	K	Rechnungssoll	Einnahmen Vermerke Verfügungen	Name Nachrichtl.Betrag	SB-NR.	
0110.01.3800	Gottesdienst Musterkirche BA I					Schuldenaufnahmen	HV:		BW :	
Vorgänge für 2012:										
8362	15.03.12		010	19	M	15.000,00	15.000,00	Darlehnsaufnahme KD-Bank Umbuchung	SB 00/0110.00.9580	1
Kass.-/Hhrest a.V.			Abgang Rest a.V.			Rechnungssoll	Summe Ist-Einnahmen	Kassenrest - neu	Summe Anordnsoll	
0,00			0,00			15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	
Finanz.planansatz			Ansatzänderung			Berichtig.Ansatz	Anordnung mehr/weniger	Verfügungen	VerStärk. Deckg.	noch verfuegbar
15.000,00			0,00			15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

ZB-NR.	Datum	DV	BS	ZW	K	Rechnungssoll	Ausgaben Vermerke Verfügungen	Name Nachrichtl.Betrag	SB-NR.	
0110.01.9530	Gottesdienst Musterkirche BA I					Bauwerk- Baukonstruktion DIN 276 KstGrp 300	HV:		BW :	
Vorgänge für 2012:										
8363	17.03.12		030	02	MZ	11.900,00	11.900,00	1.Az.Gerüstarbeiten	Kulke,K.-H./Bauunternehmung	1
8364	20.03.12		030	02	MZ	20.000,00	20.000,00	1.Abschlag Dachdecker	Bauzentrum Brandes GmbH	2
8365	20.03.12		030	02	MZ	20.000,00	20.000,00	1.Abschlag Dachdecker	Bauzentrum Brandes GmbH	3
8373	15.03.12		080	02	MZ	20.000,00 -	20.000,00 -	Storno 1.Abschl.Dachdecker	Bauzentrum Brandes GmbH	4
Kass.-/Hhrest a.V.			Abgang Rest a.V.			Rechnungssoll	Summe Ist-Ausgaben	Kassenrest - neu	Summe Anordnsoll	
0,00			0,00			31.900,00	31.900,00	0,00	31.900,00	
Finanz.planansatz			Ansatzänderung			Berichtig.Ansatz	Anordnung mehr/weniger	Verfügungen	VerStärk. Deckg.	noch verfuegbar
50.000,00			0,00			50.000,00	18.100,00	0,00	0,00	18.100,00

ZB-NR.	Datum	DV	BS	ZW	K	Rechnungssoll	Ausgaben Vermerke Verfügungen	Name Nachrichtl.Betrag	SB-NR.	
0110.01.9540	Gottesdienst Musterkirche BA I					Bauwerk-Techn.Anlagen DIN 276 KstGrp 400	HV:		BW :	
Vorgänge für 2012:										
8371	24.04.12		030	02	MZ	5.640,00	5.640,00	1.AZ Heizungseinbau	Heizungsbau Schnabel	1
Kass.-/Hhrest a.V.			Abgang Rest a.V.			Rechnungssoll	Summe Ist-Ausgaben	Kassenrest - neu	Summe Anordnsoll	
0,00			0,00			5.640,00	5.640,00	0,00	5.640,00	
Finanz.planansatz			Ansatzänderung			Berichtig.Ansatz	Anordnung mehr/weniger	Verfügungen	VerStärk. Deckg.	noch verfuegbar
10.000,00			0,00			10.000,00	4.360,00	0,00	0,00	4.360,00

ZB-NR.	Datum	DV	BS	ZW	K	Rechnungssoll	Ausgaben Vermerke Verfuegungen	Name Nachrichtl.Betrag	SB-NR.	
0110.01.9550	Gottesdienst Musterkirche BA I						Außenanlagen *** DIN 276 KstGrp 500	HV:	BW :	
						Rechnungssoll	Summe Ist-Ausgaben	Kassenrest - neu	Summe Anordnsoll	
						0,00	0,00	0,00	0,00	
						Abgang Rest a.V.				
						0,00				
						Finanz.planansatz	Anordnung mehr/weniger	Verfügungen	VerStärk. Deckg.	noch verfuegbar
						20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
						Berichtig.Ansatz				
						20.000,00				
						Ansatzänderung				
						0,00				
0110.01.9570	Gottesdienst Musterkirche BA I						Baunebenkosten *** DIN 276 KstGrp 700	HV:	BW :	
	Vorgänge für 2012:									
8367	20.04.12		030	02	MZ	3.500,00	3.500,00	1.Abschlag Honorar rche 2012	Architektenbüro Neumann	1
8374	30.04.12		031	00	M	900,00	0,00	1.AR Baureinigung April	Reinigung Saubermann	2
						Rechnungssoll	Summe Ist-Ausgaben	Kassenrest - neu	Summe Anordnsoll	
						4.400,00	3.500,00	900,00	4.400,00	
						Abgang Rest a.V.				
						0,00				
						Finanz.planansatz	Anordnung mehr/weniger	Verfügungen	VerStärk. Deckg.	noch verfuegbar
						25.000,00	20.600,00	0,00	0,00	20.600,00
						Berichtig.Ansatz				
						25.000,00				
						Ansatzänderung				
						0,00				

Maßnahme Grp	Text	Rechnungssoll	IST	Abg.Kassenrest	Kassenrest-neu	Finanz.-Plan	mehr/weniger

0110.01	Gottesdienst Musterkirche BA I						
3500	Kollekten, Spenden für Investitionen	5.320,00	5.320,00	0,00	0,00	10.000,00	4.680,00-
3600	Zuweisg. f. Investitionen aus dem kirchl Bereich *	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	40.000,00	10.000,00-
3700	Zuschuss Dritter f. Invest	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	40.000,00	20.000,00-
3800	Schuldenaufnahmen	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
	Summe Einnahmen	70.320,00	70.320,00	0,00	0,00	105.000,00	34.680,00-
9530	Bauwerk- Baukonstruktion DIN 276 KstGrp 300	31.900,00	31.900,00	0,00	0,00	50.000,00	18.100,00
9540	Bauwerk-Techn.Anlagen DIN 276 KstGrp 400	5.640,00	5.640,00	0,00	0,00	10.000,00	4.360,00
9550	Außenanlagen *** DIN 276 KstGrp 500	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
9570	Baunebenkosten *** DIN 276 KstGrp 700	4.400,00	3.500,00	0,00	900,00	25.000,00	20.600,00
	Summe Ausgaben	41.940,00	41.040,00	0,00	900,00	105.000,00	63.060,00

Gesamtsummen der Maßnahme 0110.01 :

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo

Rechnungssoll	70.320,00	41.940,00	28.380,00
IST	70.320,00	41.040,00	29.280,00
Abg.Kassenrest	0,00	0,00	0,00
Kassenrest-neu	0,00	900,00	900,00-
Finanz.-Plan	105.000,00	105.000,00	0,00
mehr/weniger	34.680,00-	63.060,00	28.380,00-